

Benutzungsordnung für das Vereinsheim Au

1. Allgemeines

- 1.1. Das Vereinsheim Au, ist eine städtische Einrichtung und dient unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.
- 1.2. Das Vereinsheim Au steht der Stadt Illertissen sowie den örtlichen Schulen, Vereinen, Kirchen und Organisationen zur Verfügung. Die Benutzung des Vereinsheim Au wird grundsätzlich durch die Stadtverwaltung vergeben und geregelt.

2. Nutzungsgenehmigung und Terminvergabe

- 2.1. Die Stadt Illertissen stellt auf Antrag das Vereinsheim Au zur Verfügung. Der Antrag auf Überlassung ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters, Dauer und der Art der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Nutzungsgenehmigung wird aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Nutzungsvertrags erteilt.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2.3. Belegungsanfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der entsprechenden Anträge bearbeitet. Anträge von städtischen Einrichtungen und Vereinen werden vorrangig behandelt. Eine Nutzungsgenehmigung kann nur erteilt werden, sofern keine bestehende Genehmigung oder Reinigungsarbeit an dem beantragten Termin vorgesehen ist. Anträge können frühestens 2 Jahre vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden.
- 2.4. Alle Räume und Gerätschaften werden dem Veranstalter zu dem im Nutzungsvertrag festgelegten Zweck zur Verfügung gestellt.
Eine Überlassung oder Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.5. Eine Terminvormerkung ist nicht verbindlich.
- 2.6. Im Einzelfall können Belegungsanfragen bzw. Anträge von anderen als unter 1.2. genannte Veranstalter genehmigt werden.

2.7. Die Stadt Illertissen kann von dem Vertrag bis zu 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin ohne Angaben von Gründen zurücktreten; des Weiteren jederzeit, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Illertissen zu befürchten ist,
- b) die vereinbarte Miete nicht innerhalb der genannten Frist entrichtet ist,
- c) der Mieter seine Verpflichtungen nach Ziffer 4, 5 und 6 dieser Benutzungsverordnung nicht nachkommt.

Der Veranstalter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, wenn die Stadt Illertissen von dem o.g. Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Kosten, die der Stadt Illertissen auf Weisung vom Veranstalter bis dahin entstanden sind, sind vom Veranstalter zu übernehmen.

3. Überlassungsobjekte

3.1. Überlassungsobjekte im Vereinsheim Au sind:

- **Vereinsheim mit Bestuhlung:**

Das Vereinsheim Au bietet Platz für max. 80 Personen. Es stehen 15 Tische und 70 Stühle zur Verfügung. Größe: 11,8 m x 8,4 m

- **WC-Anlage:**

Die WC-Anlage des ehemaligen Rathaus Au steht den Besuchern des Vereinsheim Au zur Verfügung.

- **Küchenzeile:**

Die Küchenzeile enthält ein Spülbecken sowie einen Kühlschrank. Diese können mitgenutzt werden. Bei übermäßiger Verschmutzung erfolgt eine Nachberechnung der Reinigungskosten.

3.2. Die überlassenen Objekte sind im Nutzungsvertrag einzeln aufgeführt.

4. Pflichten bei Veranstaltungen

- 4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle infrage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle unfallverhütungsrechtlichen, ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutz-rechtlichen Vorschriften sowie für die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nach § 38 Abs. 1 bis 4 und der Unfallversicherung.
- 4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Veranstaltung seine Kenntnisse in Erster Hilfe aufzufrischen und sich mit dem Umgang des Defibrillators vertraut zu machen. Der Defibrillator befindet sich in der Josef-Weikmann-Halle im Foyer und ist mit Einmalrasierer, Einmalhandschuhe, Beatmungsmaske und Desinfektionsmittel ausgestattet.
- 4.3. Die Einhaltung der max. zulässigen Personenzahl bzw. der im Nutzungsvertrag angegebenen Personenzahl ist durch den Veranstalter sicher zu stellen.
- 4.4. Der Auf- und Abbau ist grundsätzlich vom Veranstalter durchzuführen.

5. Haftung

- 5.1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch der Auf- und Abbau gehört, verursachten Personen- und Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.
- 5.2. Der Veranstalter befreit die Stadt Illertissen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Stadt Illertissen kann vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen der Stadt Illertissen auf Verlangen nachzuweisen ist. Unabhängig von der Haftpflicht ist ein entstandener Schaden der Stadt Illertissen mitzuteilen.
- 5.3. Bei Ausfall von Einrichtungen bzw. bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Illertissen nicht. Die Stadt Illertissen beschränkt ihre Haftung für Schäden jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Hausordnung

- 6.1. Die von der Stadt Illertissen eingesetzten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten.
- 6.2. Den Mitarbeitern der Stadt Illertissen ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und Freiflächen zu gestatten.

- 6.3. Der Übergabe- und Rücknahmetermine sowie ggf. die Aushändigung von Schlüsseln ist mit dem Hausmeister oder dem Bereitschaftsdienst abzustimmen. Der Veranstalter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und dem Inventar zu Beginn der jeweiligen Benutzungszeit/Übergabe zu überzeugen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandung durch den Veranstalter erhoben wird, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand und vollständig übernommen.
- 6.4. Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen. Gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
- 6.5. Feuermelder, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt werden.
- 6.6. Der Veranstalter wird zur Einhaltung der Parkplatzregelung verpflichtet.
- 6.7. Dekorationen oder anderweitige Aufbauten dürfen nur angebracht werden soweit keine Beschädigung am Gebäude und Inventar verursacht wird. Diese sind vom Veranstalter anzubringen und nach Beendigung der Veranstaltung ohne jegliche Rückstände zu entfernen.
- 6.8. Der Veranstalter ist zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten verpflichtet. Nachbarschaftsbeeinträchtigungen ab 22:00 Uhr sind zu unterbinden.
- 6.9. Für die besenreine Grobreinigung, Reinigung der Tische und Stühle, Reinigung vom Außenbereich sowie für die Beseitigung von Müll, ist der Veranstalter verantwortlich. Verlässt der Veranstalter das Vereinsheim Au inkl. Außenbereich nicht besenrein und entsprechend gereinigt, so kann die Stadt Illertissen dies auf Kosten des Mieters durchführen lassen.
- 6.10. Für sämtliche vom Veranstalter oder von Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Illertissen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf die Gefahr des Veranstalters in den von ihm gemieteten Räumen und Flächen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Illertissen vor, die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters zu entsorgen.
- 6.11. Der Veranstalter hat alle Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, einzuholen und evtl. fällig werdende Abgaben zu leisten.
- 6.12. Im Gebäude besteht generelles Rauchverbot. Offenes Feuer (Kerzen usw.) ist innerhalb und im Außenbereich nur in geeigneten Gefäßen zulässig. Das Rauchen im Freien ist gestattet, vor der Josef-Weikmann-Halle befindet sich ein Aschenbecher.
- 6.13. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter den Hausmeister auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

7. Übergangsregelung

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung erteilten Nutzungsverträge bleiben einschließlich der vereinbarten Miethöhe gültig.

8. Schlussvorschriften

8.1. Erfüllungsort: Illertissen; Gerichtsstand: Amtsgericht Neu-Ulm.

8.2. Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

Diese Benutzungsordnung für das Vereinsheim Au tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Illertissen, den 01.12.2020

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister